

Vf. 93-IV-19 (HS)  
94-IV-19 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In den Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde  
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Partei FREIE WÄHLER Sachsen, vertreten durch den Vorsitzenden Steffen Große,  
Hoyerswerdaer Straße 28, 01099 Dresden,

Verfahrensbevollmächtigter:       Rechtsanwalt Michael Urlaub, Lützner Straße 1,  
04420 Markranstädt,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Arnd Uhle, die Richterin Andrea Versteyl und den Richter Andreas Wahl

am 16. August 2019

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit ihrer am 2. August 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Nichtzulassung ihrer Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 41 bis 47 (Dresden 1 bis Dresden 7) zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags am 1. September 2019 durch den Kreiswahlausschuss (Beschlüsse vom 5. Juli 2019) und den Landeswahlausschuss (Beschluss vom 11. Juli 2019). Gleichzeitig begehrt die Beschwerdeführerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Zulassung dieser Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl.

Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin reichte deren Vertrauensperson am 14. Mai 2019 beim Bürger-/Wahlamt der Landeshauptstadt Dresden sieben Kreiswahlvorschläge der Kreisvereinigung Dresden der Beschwerdeführerin für die Wahlkreise 41 bis 47 zur Landtagswahl 2019 ein. Diese Wahlvorschläge seien jeweils durch den Landesvorsitzenden der Beschwerdeführerin, eine stellvertretende Landesvorsitzende und den Landesschriftführer, Herrn J.G., unterschrieben gewesen. Am 14. Juni 2019 habe die Vertrauensperson ein Mängelschreiben erhalten; die darin bezeichneten Mängel seien am 18. Juni 2019 behoben worden. Am 2. Juli 2019 sei die Vertrauensperson telefonisch seitens des Bürger-/Wahlamtes aufgefordert worden, die Funktion von J.G. als Vorstandsmitglied zu belegen; daraufhin habe die Vertrauensperson mitgeteilt, dass dieser berufener Landesschriftführer und gewählter Delegierter im Länderrat sei und in dieser Funktion zum erweiterten Landesvorstand gehöre.

Am 5. Juli 2019 wies der Kreiswahlausschuss die Kreiswahlvorschläge der Beschwerdeführerin für die Wahlkreise 41 bis 47 (Dresden 1 bis 7) zurück. Ausweislich des Vortrags der Beschwerdeführerin erfolgte die Zurückweisung wegen eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), weil J.G. nicht zur Unterschrift berechtigt gewesen sei.

Die gegen die Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge der Beschwerdeführerin eingelegten Beschwerden wies der Landeswahlausschuss mit Beschluss vom 11. Juli 2019 zurück.

Die Beschwerdeführerin rügt, die angefochtenen Entscheidungen gingen zu Unrecht von einem Verstoß gegen § 20 Abs. 2 Satz 1 SächsWahlG aus, wonach Kreiswahlvorschläge einer Partei von dem Vorstand des Landesverbandes eigenhändig unterzeichnet sein müssen. J.G. sei als Schriftführer Mitglied des Landesvorstandes und zusätzlich als gewählter Vertreter Sachsens im Länderrat Mitglied des erweiterten Landesvorstandes der Beschwerdeführerin; folglich sei er auch Mitglied des Landesvorstandes im Sinne der wahlrechtlichen Vorschriften. Sowohl § 20 Abs. 2 Satz 1 SächsWahlG als auch § 30 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003, zuletzt geändert

durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2), ließen offen, wer Landesvorstandsmitglied im wahlrechtlichen Sinne sei. Mangels näherer gesetzlicher Konkretisierung bedürfe der wahlrechtliche Begriff des Mitglieds des Landesvorstandes daher der Auslegung, die sich an dem parteirechtlichen Begriff des Vorstandes einer Partei orientieren könne. Auf der Grundlage von § 11 PartG ergebe sich aus der jeweiligen Satzung, wer zum Vorstand gehöre. Gemäß dem insoweit maßgeblichen § 12 der Satzung der Beschwerdeführerin seien Vertreter Sachsens im Länderrat Mitglieder des erweiterten Landesvorstands (Abs. 3 Buchst. d) und könne der Landesvorstand einen Schriftführer bestellen (Abs. 4 Buchst. a).

Die Beschwerdeführerin rügt außerdem eine Verletzung der Prüfpflichten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG durch die Kreiswahlleiterin vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlunterlagen am 27. Juni 2019. Da durchaus unterschiedliche Lesarten des Begriffs des Mitglieds eines Landesvorstandes möglich seien, wäre mit Blick auf die drastische Folge der Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages ein Hinweis nach Vorprüfung angezeigt gewesen. Ferner macht die Beschwerdeführerin geltend, nur über die Verfassungsbeschwerde könne die Landtagswahl in Dresden zu einem Ergebnis führen, das vom Wähler tatsächlich gewollt sei. Für die zurückgewiesenen Direktkandidaten bestünden Erfolgsaussichten, nachdem der Beschwerdeführerin bei der Kommunalwahl aus dem Stand der Einzug in den Dresdner Stadtrat in Fraktionsstärke mit rund 45.000 erhaltenen Stimmen gelungen sei. Die Nichtteilnahme der Direktkandidaten schmälere zugleich die Erfolgsaussichten der Beschwerdeführerin bei der Zweitstimme. Eile in der Entscheidung sei mit Blick auf die bald mögliche Briefwahl geboten.

Das Staatsministerium des Innern hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner dem Sächsischen Landtag, dem Staatsministerium der Justiz, der Landeswahlleiterin sowie der Kreiswahlleiterin von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen nicht genügt (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; Beschluss vom 11. April 2018 – Vf. 20-IV-18; st. Rspr.). Neben der Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes und des als verletzt angesehenen Rechts sind die Tatsachen darzulegen, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Ver-

fassungsbeschwerde zu prüfen. Dies setzt voraus, dass die angegriffene Entscheidung sowie alle zu ihrem Verständnis notwendigen Unterlagen mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegt oder zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 124-IV-08; vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2019 – 2 BvR 1301/19 – juris). Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen muss der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Nachforschungen in der Lage sein zu beurteilen, ob die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Februar 2011 – Vf. 102-IV-10). Darüber hinaus sind die Sachentscheidungs-voraussetzungen darzulegen, soweit ihr Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist. Liegt zu den mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Verfassungsfragen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits vor, so ist der behauptete Grundrechtsverstoß in Auseinandersetzung mit den durch dieses Gericht entwickelten Maßstäben zu begründen (vgl. für die Verfassungsbeschwerden nach Art. 93a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GG: BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2019 – 2 BvR 1301/19 – juris; Beschluss vom 7. Dezember 2011, BVerfGE 130, 1 [21] m.w.N.).

2. Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht.
  - a) Die Beschwerdeführerin hat den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt nicht derart dargestellt, dass der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Nachforschungen und ohne Beiziehung der Akten in der Lage ist zu beurteilen, ob eine Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint. So erschöpft sich das Beschwerdevorbringen in einer groben Skizzierung des tatsächlichen Geschehens, welches den angefochtenen Entscheidungen zugrunde liegt. Auch die Beanstandungen und Entscheidungsgründe von Kreis- und Landeswahlausschuss werden lediglich cursorisch wiedergegeben. Ferner waren der Verfassungsbeschwerde ausschließlich die Satzung der Beschwerdeführerin, Anlage 8 zur Landeswahlordnung sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. Juli 2019 gegen die Kreiswahlleiterin beigelegt. Weitere Unterlagen – dies betrifft insbesondere eine Mehrfertigung der bei der Kreiswahlleiterin eingereichten Unterlagen, deren Mängelschreiben, eine Mehrfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 5. Juli 2019 (§ 32 Abs. 5 LWO) sowie eine Mehrfertigung der Beschwerden gegen die Zurückweisung der Wahlkreisvorschläge – wurden weder vorgelegt noch wurde deren wesentlicher Inhalt dargelegt. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um eine verfassungsrechtliche Prüfung der vorgetragenen Rügen zu ermöglichen. Umstände, warum die Beschwerdeführerin an einer Vorlage dieser Unterlagen gehindert war, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.
  - b) Darüber hinaus legt das Beschwerdevorbringen auch nicht hinreichend dar, mit welchen konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen die angefochtenen Entscheidungen von Kreis- und Landeswahlausschuss aus welchem Grund kollidieren könnten. Weder benennt die Beschwerdeführerin konkrete Grundrechte, die durch die in Rede stehenden Entscheidungen beeinträchtigt sein sollen, noch zeigt sie hinreichend substantiiert auf, inwieweit deren Schutzbereich verletzt sein könnte. Vielmehr beschränkt sie sich im Wesentlichen darauf, Verstöße gegen einfachrechtliche Bestimmungen des Sächsischen Wahlgesetzes sowie der Landeswahlordnung zu rügen. Der

Verfassungsgerichtshof ist indes im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde – im Unterschied zur Wahlprüfungsbeschwerde, mit der eine vollumfängliche Nachprüfung der Wahlprüfungsentscheidung des Landtags in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfolgt werden kann (vgl. Schulte/Kloos in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 45 Rn. 12) – nicht berufen, die angefochtenen Entscheidungen losgelöst von konkreten Grundrechtsrügen auf ihre Vereinbarkeit mit einfachem Recht hin zu überprüfen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. August 2010 – Vf. 34-IV-10).

- c) Schließlich verhält sich die Beschwerdebegründung nicht zu der Frage, aus welchen Gründen im vorliegenden Fall von Verfassungs wegen die Pflicht bestehen soll, über das (nachträgliche) Wahlprüfungsverfahren hinaus auch einen der Wahl vorgelagerten Rechtsschutz zu gewähren. Dieses durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SächsVerf verfassungsgesetzlich vorgegebene Verfahren schließt in dem Umfang, wie ihn der Regelungsgehalt des § 48 SächsWahlG aufnimmt, die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde im Wahlvorbereitungsstadium grundsätzlich aus (SächsVerfGH, Urteil vom 16. August 2019 – Vf. 76-IV-19 [HS]/81-IV-19 [HS]; Beschluss vom 28. August 2014, Vf. 56-IV-14 [HS]/57-IV-14 [e.A.]; Beschlüsse vom 10. August 2004 – Vf. 83-IV-04 [e.A.] und Vf. 85-IV-04 [e.A.]; Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 88-IV-09; Beschluss vom 4. November 2010 – Vf. 45-IV-10). Soweit hiervon in eng begrenzten Fällen eine Ausnahme in Betracht zu ziehen ist (dazu das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom heutigen Tage im Verfahren Vf. 76-IV-19 [HS]/81-IV-19 [HS]), bedarf es hierfür einer eingehenden und erschöpfenden Darlegung, warum ein entsprechender, von Verfassungs wegen gebotener Ausnahmefall vorliegt und die gerügte Entscheidung einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet, der bereits im Vorfeld einer Landtagswahl deren spätere Ungültigerklärung und landesweite Wiederholung in hohem Maße wahrscheinlich erscheinen lässt. An einer derartigen Darlegung fehlt es vorliegend. Die bloße Behauptung, allein über die Verfassungsbeschwerde könne die Landtagswahl in Dresden zu einem Ergebnis führen, das vom Wähler tatsächlich gewollt sei, genügt den Begründungsanforderungen in keiner Weise.
3. Zu den weiteren Voraussetzungen einer statthaften Verfassungsbeschwerde im Wahlverfahren verweist der Verfassungsgerichtshof auf sein heutiges Urteil im Verfahren Vf. 76-IV-19 (HS)/81-IV-19 (HS).

### III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

**IV.**

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**V.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlitz

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl

gez. Wahl